

Cécile Lecomte  
Ebelingweg 6  
21339 Lüneburg

An: Amtsgericht Fulda  
Per Fax: 06619242400

Lüneburg, 22.12.2013

**Aktenzeichen: 22 Ds – 11 Js 23080/11**

Betreff: Beschwerde gegen den Beschluss von Richter am Amtsgericht Jahn vom 12.12.2013 betreffend die Genehmigung von Herrn Jörg Bergstedt als mein Verteidiger nach §138II StPO.

Hiermit lege ich gegen den Gesinnungs-Beschluss von Richter am Amtsgericht Jahn vom 12.12.2013 betreffend die Genehmigung von Herrn Jörg Bergstedt als mein Verteidiger nach §138II StPO Beschwerde ein.

**Begründung**

I.

Ich bezweifle zunächst die Zulässigkeit des Beschlusses vom Amtsgericht, mit dem die Genehmigung von meinem Wahlverteidiger Herr Jörg Bergstedt zurück genommen wird. Für eine solche Genehmigungsrücknahme nach zwei Jahren Verteidigerverhältnis gibt es keine gesetzliche Grundlage. In keinem Paragraphen findet sich diese Möglichkeit ausdrücklich. Meyer-Goßner führt in Rd.Nr. 17 zu § 138 ausschließlich einen Fall auf, bei dem ein Verteidiger in derselben Sache angeklagt wurde und die Genehmigung deshalb rechtsfehlerhaft war. Dieses trifft auf den hier vorliegenden Fall nicht zu. Das Gesetz schreibt nicht vor, dass vorbestrafte Menschen grundsätzlich nicht verteidigen dürften. Das Gesetz schreibt nicht vor, dass anarchistisch denkenden Menschen grundsätzlich nicht verteidigen dürften.

I.

Der Bezug auf die im BZR abrufbaren Verurteilungen von Herrn Bergstedt stellt keine ausreichende Begründung für die Rücknahme einer Genehmigung als Verteidiger dar – sofern man davon ausgeht, dass eine solche Rücknahme überhaupt zulässig sein kann.

Selbst bei einer Orientierung an den Anforderungen einer Zulassung als Rechtsanwalt spricht eine derartige Verurteilung einer Bestellung als Verteidiger nicht entgegen. Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) § 7 Abs.2 ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Nach § 45 StGB tritt der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erst bei Verbrechen ein.

Herr Bergstedt wurde nicht wegen Verbrechen verurteilt.

Hinzu kommt, dass Herr Bergstedt rechtskundig ist und dass sein Verhalten seit seiner Genehmigung in diesem Verfahren vor zwei Jahren keinen Anlass zum Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit bot. Herr Bergstedt hat die Rolle des Verteidigers zuverlässig übernommen (Ihr kann man Bezug auf die Pflichten ordentlicher Rechtsanwälte nach der BRAO, dort vor allem den § 43a (u.a. siehe 2 BvR 413/06). Dies hat das Gericht in seinem Beschluss nicht in Abrede gestellt.

Das Gericht begründet letztlich die Rücknahme der Genehmigung auf die Gesinnung von Herrn Bergstedt indem es Befürchtungen in der Möglichkeitsform (könnte) daraus ableitet. Eine Vielleicht-Tatsache wiegt in den Augen des Amtsrichters also schwer als Fakten wie das konkrete Verhalten meines Verteidigers in den letzten zwei Jahren seiner Verteidigertätigkeit in diesem Verfahren!

Die Entscheidung des Amtsrichters ist eindeutig ermessensfehlerhaft!

Bei der Abwegung ist Besonders zu berücksichtigen, dass durch die vor 2 Jahren erfolgte Genehmigung von Herrn Bergstedt als mein Verteidiger ein Verteidigerverhältnis entstanden ist. Aus OLG Karlsruhe, Beschl. v. 8.5.1987 – 1 Ws 31/87

„[...] erst durch diese Zulassung entsteht ein wirksames Verteidigerverhältnis (Kleinknecht-Meyer, StPO, 37. Auflage, § 138 Rdnr. 7)“

Auch ist in der Kommentierung zum §138II StPO zu lesen, dass die Rücknahme einer Genehmigung nicht zu Unzeit erfolgen darf (StPO Kommentar von Prof Dr. Gerd Pfeiffer im Verlag C.H. Beck München, §138 Rd. 3). Eine Rücknahme nach zwei Jahren Verteidigerverhältnis und kurz vor einer Hauptverhandlung (diese steht am 25.2. an) und ohne vom Gesetz vorgesehene Rechtsgrundlage erfolgt in der Tat „zu Unzeit“.

Fassungslos macht mich, dass das Gericht seine in der Möglichkeitsform geäußerte Befürchtung und somit die Rücknahme seiner Genehmigung als meinen Wahlverteidiger auf seine Gesinnung (Wahlgegner, Anarchist, etc.). Um dies zu untermauern, bezieht sich das Gericht ein Beschluss vom Bundesverfassungsgericht das ausgerechnet ein Verfahren betrifft, das Herr Bergstedt gewonnen hat. Dieses Verfahren hat er ohne Anwalt gewonnen, das zeigt ausdrücklich, dass er mit den Regeln der Justiz vertraut ist - vertrauter als so manches Gericht, das Grundrechte missachtet!

Nach Art. 6. EMRK darf ich bis zu drei VerteidigerInnen haben. Mit RA Döhmer und Herrn Bergstedt sind es 2 Verteidiger. Von meinem Recht nach Art. 6 EMRK will ich Gebrauch machen. RA Döhmer und Herr Bergstedt können gut zusammenarbeiten. Beide haben mich in der Vergangenheit bereits vertreten. Herr Bergstedt kann sehr gut Revision schreiben. In einem Verfahren wo es wie in dem jetzigen verfahren gegen mich um – angebliche - Sachbeschädigung in einem politischen Zusammenhang ging, trug die Revisionsbegründung von Herrn Bergstedt erheblich zur Aufhebung des Urteils des Landgerichts Magdeburg bei , darauf wurde auf Blatt 8 der Revisionsentscheidung vom OLG hingewiesen (Beschluss vom 24.04.2013). Herr Bergstedt war in diesem Verfahren Rechtsbeistand nach §138II StPO. (Aktenzeichen: 2 Ss 58/12 OLG Naumburg; 28 Ns 35/11 LG Magdeburg ; 224 Js 21 043/08 StA Magdeburg ) - da war Herr Bergstedt schon „vorbestraft“ und es war kein Hindernis für seine Verteidigertätigkeit. Aus diesem Grund will ich auf meinen Wahlverteidiger nicht verzichten.

Als Angeklagte habe ich das Bedürfnis nach Rechtssicherheit im Bezug auf meine Verteidigungssituation.

Mit Herrn Bergstedt und meinen weiteren Verteidiger RA Döhmer habe ich mich bereits Gedanken zur für den zum 25. Februar anberaumten Hauptverhandlungstermin gemacht. Es steht ja in der Ladung zur Hauptverhandlung, dass dem Gericht unverzüglich mitzuteilen ist, welche Zeugen die Verteidigung hören und laden will. Ich habe da Vorschläge, die ich zuerst mit meinen 2 Verteidigern bereden will, bevor ein Antrag gestellt wird.

Das Hin und Her, das im Bezug auf meine Verteidigungssituation seit dem Sommer herrscht, sabotiert diese Bemühungen.

Aus diesem Grund betonte ich nochmals, dass ich der Auffassung bin, dass die Rücknahme der Genehmigung zu Unzeit erfolgt. Die Staatsanwaltschaft hätte sich früher Gedanken darüber machen und ihren Antrag stellen können!!

Statt dessen schafft sie seit dem Sommer 2013 mit fadenscheiniger wechselnder Argumentation

Unsicherheit in der Verteidigungssituation geschaffen wird. Bevor diese auf die angebliche unzuverlässigkeit meines Verteidigers kam, versuchte sie es mit der Behauptung, die Genehmigung sei rechtsfehlerhaft, weil die Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt der Genehmigung davon ausgegangen sei, Herr Bergstedt sei ein Rechtsanwalt. Eine völlig absurde Argumentation bei einer Genehmigung nach §138 II, einem Paragraf der Ausgerechnet nicht-RechtsanwältInnen betrifft. Ich verweise hier auf die früheren Schriftstücken der Staatsanwaltschaft, die bereits auf eine Rücknahme der Genehmigung zielten (Schreiben der StA vom 15.07.2013 , meine Stellungnahmen vom 12.07.2013 und 30.7.2013 ).

Mit seinem jüngsten Beschluss unterstützt nun der Amtsrichter das politische Manöver der Staatsanwaltschaft. Bei einer politisch motivierten Anklage hat dies ja eine gewisse Logik...

Bei notwendiger Verteidigung nach §140 StPO (wie im vorliegenden Fall) dürfen Personen wie Herr Bergstedt, die nicht nach §138I gewählt werden dürfen, nur gemeinschaftlich mit einem solchen Verteidiger zugelassen werden.

RA Döhmer und Herr Bergstedt haben in der Vergangenheit des öfteren zusammen gearbeitet, so dass ich mir weiterhin diese Kombination aus Wahl- und Pflichtverteidiger wünsche. In beiden Personen habe ich Vertrauen. Beide Personen haben mich in der Vergangenheit bereits verteidigt.

Meine Beschwerde ist begründet, weil die Entscheidung vom Amtsgericht ermessensfehlerhaft ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Cécile Lecomte', with a long horizontal stroke extending to the right.

Cécile Lecomte